

Schächten: Tierschutzrechte contra Religionsfreiheit?

Der Bundesrat möchte Juden und Muslimen das rituelle Schlachten, das Schächten, von Tieren erlauben. Die Landeskirchen plädieren auf Grund der Religionsfreiheit dafür. Tierschützer sind dagegen. In den Medien wird das Thema heftig und kontrovers diskutiert.

Wolfgang Küng

Der Bundesrat hat letzten September im Vorentwurf der Revision des Tierschutzgesetzes eine Lockerung des Schächtverbots für Juden und Muslime in der Schweiz vorgeschlagen. Das rituelle Töten von Schlachttieren ohne vorherige Betäubung soll mit spezieller Bewilligung erlaubt werden. Was vermutlich als Aufhebung eines antisemitisch anmutenden Paragraphen in der Bundesverfassung von 1893 gedacht ist, entwickelt sich zu einer heftigen Diskussion über die Priorität zwischen Tierschutzgesetz und Religionsfreiheit. Am 29. Januar hat der Schweizer Tierschutz eine Initiative lanciert, die ein Schächtverbot fordert.

Es geht um die letzten Minuten im Leben eines Tieres, das zur Schlachtung geführt wird. Peter Schmid, Veterinär im Schlachthof Hinwil, erklärt: «In einem modernen Schweizer Schlachthof werden die Tiere einzeln in einen sich verengenden Korridor getrieben. Hinter dem Tier senkt sich eine Wand. Der Korridor wird zur Sackgasse, und dem Tier bleibt nichts anderes übrig, als seinen Kopf auf eine Art Sims zu legen. Ein Schuss aus der Bolzenpistole betäubt das Tier. Nachdem es hochgehoben wurde, erfolgt das sogenannte Stechen, bei dem die Hauptschlagader in

der Nähe des Herzens geöffnet wird. Das Tier blutet aus und wird weiterverarbeitet.»

Juden und Muslime schlachten nicht grundsätzlich anders.

Wolfgang Küng ist freier Journalist.

Der Unterschied liegt in der eigentlichen Tötung des Tieres: Es wird nicht durch einen Bolzenschuss, durch Elektroschock oder Gas betäubt, sondern stirbt durch einen Schnitt, bei dem die Luft- und Blutzirkulation unterbrochen wird. Die jüdische Praxis ist etwas restriktiver als die muslimische. Um einen besonders exakten Schächtschnitt zu garantieren, wird beispielsweise in Frankreich, wo das meiste koschere Fleisch herkommt, seit den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts die Weinbergtrommel verwendet. Dieses Gerät dreht das Tier auf den Rücken und legt so seinen Hals frei.

Wie viel Schmerzen?

«Schächten ist grausam!» Die Tierschutzorganisationen greifen zu drastischen Worten, um die Qualen der Schafe, Ziegen und Rinder zu schildern, reden von niederdrückenden Männerfäusten, verzweifelterm Zappeln, klaffenden Halswunden, qualvoll langen Minuten im Todeskampf. Fragt man Landwirte

oder Dorfmetzger, reagieren die meisten empört: «Das Tier lebendig ausbluten zu lassen, ist Tierquälerei. Tiere empfinden Schmerz, können leiden wie wir Menschen.»

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) führt in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung des Tierschutzgesetzes detailliert aus, dass beim Schächtschnitt der Blutdruck sofort zusammenbricht und das Gehirn durch das Unterbrechen der Blutzirkulation funktionsunfähig wird, was zur sofortigen

Bewusstlosigkeit führt. «Das Tier leidet nicht mehr beim Schächten als bei der Schlachtung durch Betäubung.»

Beide Religionsgemeinschaften, Juden und Muslime, führen das Schächten auf die Tora und den Koran, ihre Ursprungsschriften, zurück. In beiden gilt das Tier als dem Menschen zwar untergeordnet, aber von Gott geschaffen und mit Würde versehen. Yussef Ibram, Scheich der muslimischen Gemeinschaft an der Rötelstrasse in Zürich, beschreibt es so: «Das Leben ist von Gott geschenkt. Er gibt es und er nimmt es wieder zurück. Darum muss auch alles Blut, als Zeichen des Lebens, das Tier verlassen, welches wir essen. Das Schlachten eines Tieres ist daher immer eine religiöse Handlung. Wir bitten Gott um die Erlaubnis, das Tier schlachten zu dürfen. Nur Tiere, die in diesem Sinne getötet wurden, sind für uns essbar.»

Tierschutz: Heftige Ablehnung

«Ich verstehe nicht, dass moderne, denkende Menschen zusehen können, wie ein Tier die letzten Minuten seines Lebens leidend verbringt», sagt Professor Urs Schatzmann, Ordinarius für Veterinärnästhesiologie an der Universität Bern. Für ihn ist das Schächten ohne vorherige Betäubung aus Tierschutzgründen klar abzulehnen. Das für einen präzisen Schächtschnitt notwendige Fixieren des Tieres führe zu Angst und Stress. Im Gegensatz zur Betäubung, zum Beispiel durch den Bolzenschuss, sei ein Schnitt, und werde er mit

einem noch so scharfen Messer ausgeführt, schmerzhaft. Die Besinnungslosigkeit trete bei der Betäubung sofort, beim Schächten erst nach einer nicht klar messbaren Zeitdauer ein.

Der Bundesrat hat die Religionsfreiheit über das Tierschutzgesetz gestellt. Rolf Halonbrenner, verantwortlich für religiöse Angelegenheiten beim SIG, wehrt sich gegen diese Beurteilung: «Gott ist der Gott der Menschen und der Tiere. Er hat uns in der Tora und im Talmud Vorschriften zum Schutz der Tiere gegeben. Wenn wir ein Tier schlachten, ist dies immer eine Opferhandlung. Wenn wir auf dem unbetäubten Schächten bestehen, kann ich dies zu erklären versuchen, aber eigentlich handeln wir nach unseren religiösen Vorschriften. Gott hat uns geboten, nur unversehrtes Fleisch von reinen Tieren zu essen. Um diese Reinheit sicherzustellen, muss ich wissen, dass das Tier am Schächtschnitt und nicht durch eine andere Todesursache gestorben ist.»

Beide Landeskirchen schliessen sich in der Vernehmlassung dem Vorschlag des Bundesrats an. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund stellt die Frage in einen erweiterten Zusammenhang: «Wichtiger und entscheidender als die Todesart eines Tieres erscheint uns zudem aus ethischer Sicht die Art und Weise seines Lebens vor dem Tod. In der täglichen Praxis der Tierhaltung in unserem Land wird Nutztieren auch heute durch Überzüchtung, wenig artgerechte Haltung usw. viel Leid zugemutet. Die Verbesserung der Lebensmöglichkeiten unserer Nutztiere und die allgemeine Reduktion des Fleischkonsums scheinen uns darum wichtiger als das Verbot einer bestimmten, historisch und religiös verwurzelten Form der Schlachtung.» ■

Für die Aufhebung des Schächtverbots sind:

- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
- Schweizer Bischofskonferenz
- Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
- Grüne Partei der Schweiz
- Die CVP mit Auflagen
- SVP

Dagegen sind:

- SP
- EVP
- CSP
- SD
- Aktion Kirche und Tiere, Zürich
- Schweizer Tierschutzorganisationen

Juristische Informationen

Wie verträgt sich das im eidgenössischen Tierschutzgesetz enthaltene Schächtverbot aus juristischer Sicht mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung)? Wie jedes Grundrecht kann die Religionsfreiheit, abgesehen von ihrem Kerngehalt, eingeschränkt werden. Dies, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse besteht und Letzteres das private Interesse an Grundrechtsausübung überwiegt (Art. 36 BV).

Hatte der Gesetzgeber bisher den – in dieser Frage bekanntlich kontrovers beurteilten – Tierschutz als wichtiger betrachtet, nimmt der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Lockerung des Schächtverbots nun eine andere Interessengewichtung vor. Er folgt damit den Beispielen Frankreichs und Deutschlands, wo das Bundesverfassungsgericht Mitte Januar die Nichterteilung einer Schächtgenehmigung an einen gläubigen muslimischen Metzger als unzulässig gerügt hatte.

Prof. René Pahud de Mortanges
Institut für Kirchenrecht
und Staatskirchenrecht
Universität Freiburg